

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative vom 22.09.2015

# Merkblatt

# Investive Klimaschutzmaßnahmen

Hinweise zur Antragstellung



NATIONALE  
**KLIMASCHUTZ**  
INITIATIVE

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE HINWEISE</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>KLIMASCHUTZ BEI BELEUCHTUNGS- UND RAUMLUFTECHNISCHEN ANLAGEN</b>	<b>5</b>
<b>2.1</b>	<b>ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG</b>	<b>5</b>
<b>2.2</b>	<b>ANTRAGSTELLUNG</b>	<b>7</b>
<b>2.3</b>	<b>SANIERUNG DER AUSSEN- UND STRASSENBELEUCHTUNG</b>	<b>7</b>
<b>2.4</b>	<b>SANIERUNG DER LED-LICHTSIGNALANLAGEN</b>	<b>8</b>
<b>2.5</b>	<b>SANIERUNG DER INNENBELEUCHTUNG</b>	<b>9</b>
<b>2.6</b>	<b>SANIERUNG DER HALLENBELEUCHTUNG</b>	<b>10</b>
<b>2.7</b>	<b>SANIERUNG VON RAUMLUFTECHNISCHEN GERÄTEN</b>	<b>11</b>
<b>3</b>	<b>KLIMASCHUTZ UND NACHHALTIGE MOBILITÄT</b>	<b>12</b>
<b>3.1</b>	<b>ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG</b>	<b>12</b>
<b>3.2</b>	<b>ANTRAGSTELLUNG</b>	<b>14</b>
<b>3.3</b>	<b>ERRICHTUNG VERKEHRSMITTELÜBERGREIFENDER MOBILITÄTSSTATIONEN</b>	<b>14</b>
<b>3.4</b>	<b>EINRICHTUNG VON WEGWEISUNGSSYSTEMEN</b>	<b>15</b>
<b>3.5</b>	<b>VERBESSERUNG DER RADVERKEHRSINFRASTRUKTUR</b>	<b>15</b>
<b>3.6</b>	<b>ERRICHTUNG VON RADABSTELLANLAGEN</b>	<b>16</b>
<b>3.7</b>	<b>NEUERRICHTUNG VON LED-BELEUCHTUNG AUF RADVERKEHRANLAGEN</b>	<b>16</b>
<b>4</b>	<b>KLIMASCHUTZ BEI STILLGELEGTEN SIEDLUNGSABFALLDEPONIEEN</b>	<b>17</b>
<b>4.1</b>	<b>ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG</b>	<b>17</b>
<b>4.2</b>	<b>ANTRAGSTELLUNG</b>	<b>19</b>
<b>5</b>	<b>DIE ROLLE VON LANDKREISEN BEI DER UMSETZUNG INVESTIVER MASSNAHMEN</b>	<b>20</b>
<b>6</b>	<b>KONTAKT</b>	<b>21</b>
<b>7</b>	<b>ANHANG</b>	<b>22</b>

# 1 ALLGEMEINE HINWEISE

Ausführliche Informationen zu den Antragsberechtigungen, Förderbedingungen und technischen Voraussetzungen der jeweiligen Fördertatbestände finden Sie in den Kapiteln 2, 3 und 4. Nachfolgend finden Sie allgemeine Hinweise zur Antragstellung und Projektabwicklung.

Die Antragstellung ist zwischen dem

- 1. Oktober 2015 und 31. März 2016,
- 1. Juli und 30. September 2016,
- 1. Januar und 31. März 2017 sowie
- 1. Juli und 30. September 2017 möglich.

Das Antragsverfahren ist einstufig, d. h. die Förderentscheidung wird auf Basis der unten genannten Unterlagen gefällt. Sollten sich Nachfragen ergeben, wird der Projektträger Jülich (PtJ) mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Die Vorhabendauer beträgt

- für die Beleuchtungs- und raumlufttechnischen Anlagen in der Regel ein Jahr,
- für den Bereich Nachhaltige Mobilität in der Regel zwei Jahre,
- für stillgelegte Siedlungsabfalldeponien in der Regel 18 Monate.

Das Vorhaben beginnt jeweils zum Monatsersten. Mit Einreichen der Unterlagen zum Verwendungsnachweis kann das Vorhaben allerdings auch früher beendet werden.

Bitte planen Sie den Beginn des Vorhabens frühestens fünf Monate nach Einreichen des Zuwendungsantrags ein.

**Bitte beachten Sie**, dass ein Vergabeverfahren erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides durchgeführt werden darf. Die Auftragsvergabe muss sich dabei auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt. Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur Leistungen, die innerhalb des Bewilligungszeitraums erbracht werden.

Beachten Sie hierbei, dass innerhalb der ersten neun Monate des Bewilligungszeitraums PtJ gegenüber der Nachweis zu erbringen ist, dass mit der Einleitung eines Vergabeverfahrens begonnen wurde.

Sollten sich im Verlauf des Vorhabens Änderungen bei den beantragten Leistungen ergeben und/oder eine Laufzeitverlängerung erforderlich werden, ist eine schriftliche Zustimmung durch den PtJ einzuholen und ggf. eine neu erstellte Vorhabenbeschreibung zuzusenden (z. B. das Formular des jeweiligen Förderschwerpunktes oder Planungsunterlagen). Die schriftliche Zustimmung des PtJ ist innerhalb des letzten Quartals (jedoch bis spätestens einen Monat vor Ende) des Bewilligungszeitraums einzuholen. **Nicht bewilligte oder außerhalb des Bewilligungszeitraums ausgeführte Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.**

Sollte für das beantragte Vorhaben nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, dass es beihilferechtlich relevant sein könnte, d. h. dass durch eine Zuwendung Unternehmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des AEUV (zur Kontrolle staatlicher Beihilfen innerhalb des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in Kraft getreten zum 1. Dezember 2009) unmittelbar oder mittelbar begünstigt werden könnten, erfolgt die Förderung von Vorhaben aller genannten Förderschwerpunkte nur in dem beihilferechtlich ohne Einzelnotifizierung zulässigen Umfang. Als Unternehmen gilt hierbei jede organisatorische Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung (z. B. auch Eigenbetriebe). Weiterführende Informationen finden Sie in der Kommunalrichtlinie unter VIII.7.

## ZUSAMMENSCHLUSS VON ANTRAGSTELLERN

Für einen Zusammenschluss von Antragstellern sowie bei Anträgen von Landkreisen mit ihren Kommunen (s. Kap. 5) ist dem Antrag eine **Kooperationsvereinbarung** mit den folgenden Inhalten beizufügen:

1. Name des gemeinsamen Vorhabens, der Förderrichtlinie und des Förderschwerpunkts,
2. Aufzählung der Kooperationspartner (mit Adresse und Ansprechpartner),
3. Benennung des Antragstellers, der rechtsverbindlich die Verantwortung für die Umsetzung des Vorhabens (Kontoführung, Verwendungsnachweis etc.) übernimmt und den Antrag einreicht,
4. eine tabellarische Übersicht der Ausgaben und der Eigenmittel jedes Partners sowie die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, die Eigenmittel im Fall der Förderung bereitzustellen (ausgenommen hiervon sind Landkreisangebote, bei denen die Landkreise die Ausgaben für Ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden tragen),
5. die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, dass die für die Maßnahmen vorgesehenen Gebäude/Anlagen sich in deren rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befinden.

Die Vereinbarung ist von dem Zeichnungsberechtigten jedes Kooperationspartners zu unterschreiben.

## AUSGABENSCHÄTZUNGEN UND HINWEISE ZUR VERGABE VON AUFTRÄGEN

Die Ausgaben des Vorhabens müssen auf Angemessenheit und Plausibilität geprüft werden können.

**Beleuchtungs- und raumluftechnische Anlagen:** Für die Sanierung der benannten Klimaschutztechnologien ist die modulare Ausgabenkalkulation in Form der Formulare (V.1a, V.1b, V.2, V.3) des jeweiligen Förderschwerpunktes Bestandteil des Antrags. Sollten sich bei der Prüfung Nachfragen ergeben, kann ggf. ein modulares Angebot („Richtpreisangebot“) eines potenziellen Auftragnehmers oder das Leistungsverzeichnis eines Fachplaners nachgefordert werden.

**Nachhaltige Mobilität/Siedlungsabfalldeponien:** Es sind eine tabellarische Ausgabenaufstellung sowie Angebote zu den einzelnen Investitionen, Installationen und den projektbegleitenden Ingenieurleistungen einzureichen. Hierfür ist eine Kostenberechnung nach DIN 276 besonders geeignet.

Leistungen sind gemäß der für den Zuwendungsempfänger geltenden Vergaberegeln zu beauftragen. Für kommunale Zuwendungsempfänger sind daher die in der jeweiligen Gebietskörperschaft geltenden Ausführungsbestimmungen (§3 Abs. 5 Buchstabe i VOL/A) maßgeblich. Der Schwellenwert, bis zu dem eine Leistung freihändig vergeben werden kann, wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Sollten die Ausführungsbestimmungen, die in der jeweiligen Gebietskörperschaft anzuwenden sind, einen niedrigeren Betrag vorschreiben, so ist letzterer maßgeblich. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Finanzverwaltung nach den geltenden Vergaberegeln.

## ABSCHLUSS DES VORHABENS

**Beleuchtungs- und raumluftechnische Anlagen:** Nach Abschluss des Vorhabens sind ein Schlussbericht, eine Schlussrechnung der ausführenden Unternehmen sowie weitere Dokumente beim PtJ einzureichen (Verwendungsnachweis).

**Nachhaltige Mobilität:** Nach Abschluss des Vorhabens ist eine aussagekräftige Bilddokumentation des Vorher-Nachher-Zustandes, ein Abnahmebestätigung, sowie die Dokumente zum Verwendungsnachweis beim PtJ einzureichen.

**Siedlungsabfalldeponien:** Nach Abschluss des Vorhabens sind eine Bilddokumentation des Vorhabenverlaufs z. B. in Form einer PowerPoint-Präsentation zusammen mit einem schriftlichen Schlussbericht inkl. den Ergebnissen des Monitorings, Abnahmebestätigung, Schlussrechnungen zu allen Aufträgen sowie weitere Dokumente beim PtJ einzureichen (Verwendungsnachweis).

Der PtJ informiert Sie rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums über die einzureichenden Unterlagen. Die Schlussrechnung muss dieselbe Aufschlüsselung aufweisen wie die Ausgabenkalkulation des Antrags. Im Schlussbericht sind unter anderem Angaben zur Einhaltung der rechtsgültigen Vergabeverordnung, Auftragsvergabe und Abnahme des Vorhabens zu tätigen.

Diese Nachweise sind Voraussetzung, damit der PtJ die Schlusszahlung in Höhe von 20 Prozent der Fördermittel auszahlen kann. Die Auszahlung der Zuwendungen bei Vorhaben unterhalb einer Zuwendungssumme von 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises. Sind Abweichungen vom Antrag/Bescheid während des Bewilligungszeitraums nicht angezeigt worden, kann der PtJ eine Kürzung der Zuwendung prüfen.

**Hinweispflicht und Öffentlichkeitsarbeit:** Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich am Standort des Vorhabens auf die Förderung öffentlichkeitswirksam in geeigneter Form hinzuweisen. Der Hinweis hat während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren am Vorhabenstandort zu verbleiben.

## 2 KLIMASCHUTZ BEI BELEUCHTUNGS- UND RAUMLUFTTECHNISCHEN ANLAGEN

### 2.1 ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG

Gefördert werden Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung, die kurzfristig zu einer nachhaltigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen führen.

Gegenstand der Förderung ist

- der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung bei der Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung mit einem CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzial von mindestens 70 Prozent;
- der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung mit einem CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzial von mindestens 80 Prozent;
- der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung bei der Sanierung von LED-Lichtsignalanlagen mit einem CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzial von mindestens 70 Prozent;
- der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung mit einem CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzial von mindestens 50 Prozent;
- der Austausch raumluftechnischer Geräte bei der Sanierung von raumluftechnischen Anlagen unter Berücksichtigung hoher Effizienzanforderungen sowie möglichst hoher Energieeinsparpotenziale im Bestand von Nichtwohngebäuden.

Ausgenommen sind Gebäude zur medizinischen Versorgung und Sakralgebäude.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die **Anschaffung** (Investitionsausgaben) und **Montage** der Klimaschutztechnologien sowie für die **Demontage** und fachgerechte **Entsorgung** der zu ersetzenden Anlagenkomponenten (Installationsausgaben). Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Anlagenkomponenten, deren Austausch direkt eine Energieeinsparung bzw. eine Minderung von Treibhausgasen hervorruft. Konkrete Planungsleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Anlagen und Gebäude im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden und während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren verbleiben. Dies gilt sowohl für die Bestandsanlage als auch für die im Rahmen der Sanierung zu installierenden Anlagenkomponenten.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von**

- **bis zu 20 Prozent** ohne Steuer- und Regelungstechnik bei Außen- und Straßenbeleuchtung bei einer Mindesteinsparung von 70 Prozent;
- **bis zu 25 Prozent** mit Steuer- und Regelungstechnik bei Außen- und Straßenbeleuchtung bei einer Mindesteinsparung von 80 Prozent;
- **bis zu 30 Prozent** bei LED-Lichtsignalanlagen;
- **bis zu 30 Prozent** bei Innen- und Hallenbeleuchtung und
- **bis zu 25 Prozent** bei raumluftechnischen Anlagen gewährt.

**Hinweis:** Kommunen, die nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können unter den unten genannten Voraussetzungen eine erhöhte Förderquote erhalten:

- für den Abschnitt V.1 „Außen- und Straßenbeleuchtung“ **bis zu 25 Prozent bzw. bis zu 31,25 Prozent;**
- für den Abschnitt V.1 „Lichtsignalanlagen“ **bis zu 37,5 Prozent;**
- für den Abschnitt V.2 „Innen- und Hallenbeleuchtung“ **bis zu 37,5 Prozent;**
- für den Abschnitt V.3 „RLT-Geräte“ **bis zu 31,25 Prozent.**

Dies gilt für:

1. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde.
2. Kommunen, die nach ihrem jeweiligen Landesrecht kein Konzept zur Haushaltssicherung aufzustellen haben, bei denen jedoch nachweislich Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren vorlagen und weitere Fehlbedarfe in den folgenden zwei Haushaltsjahren zu erwarten sind. Die entsprechende Haushaltssituation ist durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.
3. Kommunen, welche länderspezifische Hilfsprogramme in Anspruch nehmen. Die aktuelle Teilnahme ist bei der Beantragung nachzuweisen.
4. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung bzw. deren Haushalt von der Kommunalaufsicht abgelehnt wurde.

Es ist in jedem Fall eine entsprechende Bestätigung der Kämmerin bzw. des Kämmerers oder sonstigen Finanzverantwortlichen vorzulegen, dass die Bereitstellung der Eigenmittel gesichert ist.

Auf eine erhöhte Förderquote besteht kein Rechtsanspruch.

**Hinweis:** Für die Einrichtungen **Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeitstätten, Sportstätten und Schwimmhallen** können gemäß Punkt VI der Kommunalrichtlinie **höhere Förderquoten** für ausgewählte Förderschwerpunkte beantragt werden. Bitte beachten Sie hierzu das **Merkblatt „Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeitstätten, Sportstätten und Schwimmhallen“**. Nähere Informationen finden Sie unter: [www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen](http://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen)

Die Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den erreichbaren Energieeinsparungen bzw. der Minderung von Klimagasen stehen. Um dies zu gewährleisten, können nur Leuchtensysteme gefördert werden, die eine wirtschaftliche Amortisationsdauer aufweisen.

Für die verschiedenen Klimaschutztechnologien gelten unterschiedliche technische Voraussetzungen, außerdem sind jeweils ergänzende Unterlagen mit dem Antrag einzureichen (s. Kap. 2.3 bis 2.7). Um die Mindestzuwendung in Höhe von 5.000 Euro zu erreichen, können Vorhaben der Innen- und Hallenbeleuchtung sowie der LED-Lichtsignalanlagen jeweils in einem Antrag zusammengefasst werden. Beachten Sie auch die Hinweise zum **Zusammenschluss von Antragstellern** (s. Kap. 1 und Kap. 5).

Übersicht der Mindestzuwendungshöhe und der Mindesthöhe der Gesamtausgaben:

	MAXIMALE FÖRDERQUOTE:	MINDESTZUWENDUNG IN HÖHE VON:	MINDESTHÖHE GESAMTAUSGABEN:
Außen- und Straßenbeleuchtung	20 Prozent / 25 Prozent	5.000 Euro	25.000 Euro / 20.000 Euro
LED-Lichtsignalanlagen	30 Prozent	5.000 Euro	16.667 Euro
Innen- und Hallenbeleuchtung	30 Prozent	5.000 Euro	16.667 Euro
raumluftechnische Anlagen	25 Prozent	5.000 Euro	20.000 Euro

## 2.2 ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag für die Sanierung einer Beleuchtungsanlage (Außen-/Straßenbeleuchtung und Innen-/Hallenbeleuchtung), von LED-Lichtsignalanlagen sowie raumluftechnischer Anlagen enthält folgende Bestandteile:

- ein ausgefülltes, von einem Fachplaner (einer verwaltungsinternen fachkundigen Person oder einem qualifizierten Fachbetrieb) unterschriebenes und gestempeltes Formular des jeweiligen Förderschwerpunktes, zu finden unter [www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investive-massnahmen](http://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investive-massnahmen), aus. Für jedes Leuchtsystem bzw. jede raumluftechnische Anlage ist eine eigene Formularseite auszufüllen. Bitte leiten Sie dem PtJ das jeweilige Formular auch in elektronischer Form per E-Mail zu,
- eine Bestätigung, dass sich die zu sanierende Anlage im Eigentum des Antragstellers befindet,
- einen elektronischen Antrag auf Zuwendung via easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>).

Neben der elektronischen Fassung des easy-Online-Antrags ist der unterschriebene Ausdruck samt den vorgenannten Unterlagen innerhalb von zwei Wochen zusätzlich per Post beim PtJ einzureichen.

**Bitte beachten Sie**, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge mit allen gemäß Merkblatt und Richtlinie geforderten Unterlagen vom PtJ geprüft werden können. Nach Erfassung der vollständigen Antragsunterlagen können im Rahmen der Antragsprüfung ggf. weitere Dokumente (z. B. Angebote) nachgefordert werden.

## 2.3 SANIERUNG DER AUSSEN- UND STRASSENBELEUCHTUNG

Antragsberechtigt sind Kommunen und Zusammenschlüsse, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden, sowie Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen.

✘	kommunale Antragsteller (Kommunen und Zusammenschlüsse, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden)	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mehrheitlich (mind. 50,1 Prozent) kommunaler Beteiligung
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus	kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. deren Träger, die nach SGB VIII geregelt sind	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
✘	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kommunale Eigenbetriebe	rechtsfähiger Zusammenschluss von mind. 30 Prozent der Unternehmen, die innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen

✘ antragsberechtigt

Gefördert wird der Einbau von kompletter hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik (bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor und Abdeckung) sowie die Installation einer tageslichtabhängigen Regelungs- und Steuerungstechnik und einer zonenweisen Zu- und Abschaltung von Leuchten in Abhängigkeit von den Soll-Beleuchtungsstärken. Nicht zuwendungsfähig sind bspw. Kabelübergangskästen, Straßenmasten und deren Verkabelung.

### Voraussetzung für eine **Förderung**

- **von bis zu 20 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben ist, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen jedes Leuchtensystems der Außen- und Straßenbeleuchtung um mindestens 70 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand gemindert werden und dass die neuen Leuchtensysteme eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen;
- **von bis zu 25 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben ist, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen jedes Leuchtensystems der Außen- und Straßenbeleuchtung um mindestens 80 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand gemindert und dass die LED-Leuchten in Verbindung mit einer tageslichtabhängigen Regelungs- und Steuerungstechnik ausgerüstet werden. Zusätzlich müssen die neuen Leuchtensysteme eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen.

Hierzu ist dem Antrag das Formular V.1a für Außen- und Straßenbeleuchtung beizulegen. Dieses finden Sie unter: [www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investive-massnahmen](http://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investive-massnahmen)

Es wird empfohlen, dass

- die zu installierende Leuchte sowohl ein austauschbares Leuchtmittel als auch ein austauschbares Vorschaltgerät aufweist und
- der Hersteller eine Mindestlebensdauer der Leuchte garantiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer Straßenbeleuchtungssanierung auch für neue Lichtpunkte der Einbau von kompletter hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik (bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor und Abdeckung) unter den oben genannten Bedingungen gefördert wird, um bestehende Beleuchtungsmissständen (z. B. an Fußgängerübergängen oder an Bushaltestellen) aufzuheben. Nicht zuwendungsfähig sind hierbei ebenfalls bspw. Kabelübergangskästen, Lichtmasten und deren Verkabelung.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen, Planungs- und Ingenieurdienstleistungen, die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen und laufende Ausgaben sowie Eigenleistungen.

Investitionen, die über diese Richtlinie nicht gefördert werden (z. B. Masten), können über zinsvergünstigte Programme der KfW finanziert werden.

## 2.4 SANIERUNG DER LED-LICHTSIGNALANLAGEN

Antragsberechtigt sind Kommunen und Zusammenschlüsse, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden sowie Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen.

✘	kommunale Antragsteller (Kommunen und Zusammenschlüsse, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden)	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mehrheitlich (mind. 50,1 Prozent) kommunaler Beteiligung
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus	kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. deren Träger, die nach SGB VIII geregelt sind	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
✘	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kommunale Eigenbetriebe	rechtsfähiger Zusammenschluss von mind. 30 Prozent der Unternehmen, die innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen

✘ antragsberechtigt



Gefördert wird der Einbau von hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik (Austausch des Leuchtmittels oder des kompletten Signalanlagenkopfes), die zu einer Minderung der Treibhausgasemissionen führt. Nicht zuwendungsfähig sind bspw. der Austausch des Ampelsignalanlagenmastes und dessen Verkabelung.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen jedes Leuchtensystems der LED-Lichtsignalanlagen um mindestens 70 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand gemindert werden und dass die neuen Leuchtensysteme eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen. Hierzu ist dem Antrag das Formular V.1b für Lichtsignalanlagen beizulegen. Dieses finden Sie unter:

[www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investive-massnahmen](http://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investive-massnahmen)

Es wird empfohlen, dass

- die zu installierende Leuchte ein austauschbares Leuchtmittel aufweist und
- der Hersteller eine Mindestlebensdauer der Leuchte garantiert.

Mit dem Antrag reichen Sie bitte die Produktdatenblätter der vorgesehenen Leuchten und Steuerungselemente ein.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen, Planungs- und Ingenieurdienstleistungen, die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen und laufende Ausgaben sowie Eigenleistungen.

Investitionen, die über diese Richtlinie nicht gefördert werden (z.B. Masten), können über zinsvergünstigte Programme der KfW finanziert werden.

## 2.5 SANIERUNG DER INNENBELEUCHTUNG

Antragsberechtigt sind Kommunen und Zusammenschlüsse, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden, öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus, Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft und Werkstätten für behinderte Menschen bzw. deren Träger.

✘	kommunale Antragsteller (Kommunen und Zusammenschlüsse, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden)		Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mehrheitlich (mind. 50,1 Prozent) kommunaler Beteiligung
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	✘	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
✘	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	✘	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
✘	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus		kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. deren Träger, die nach SGB VIII geregelt sind		private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
✘	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kommunale Eigenbetriebe		rechtsfähiger Zusammenschluss von mind. 30 Prozent der Unternehmen, die innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen

✘ antragsberechtigt

Gefördert wird der Einbau von kompletter hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik (bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor und Abdeckung) in Verbindung mit einer tageslichtabhängigen Leistungs- und/oder Präsenzsteuerung sowie einer zonenweisen Zu- und Abschaltung von Leuchten in Abhängigkeit von den Soll-Beleuchtungsstärken. Alternativ zu einer tageslichtabhängigen Leistungsregelung bzw. einer Präsenzsteuerung kann in Fluren und Treppenhäusern eine Zeitsteuerung und in Umkleiden oder anderen Nebenräumen mit geringer Betriebsstundenzahl ein Eingangsbewegungsmelder installiert werden. Nicht zuwendungsfähig ist bspw. der Einbau eines LED-Leuchtmittels in eine Bestandsleuchte.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen jedes Leuchtensystems der Innenbeleuchtung um mindestens 50 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand gemindert werden und dass die neuen Leuchtensysteme eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen. Hierzu ist dem Antrag das Formular V.2 für Innen- und Hallenbeleuchtung beizulegen. Dieses finden Sie unter:

[www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investive-massnahmen](http://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investive-massnahmen)

Es wird empfohlen, dass

- die zu installierende Leuchte sowohl ein austauschbares Leuchtmittel als auch ein austauschbares Vorschaltgerät aufweist und
- der Hersteller eine Mindestlebensdauer der Leuchte garantiert.

Für einzelne Leuchtensysteme, bei denen eine tageslichtabhängige Leistungs- und/oder Präsenzsteuerung nicht möglich ist, kann begründet auf diese verzichtet werden. Dies betrifft z. B. Unterwasserbeleuchtungen in Schwimmbädern und Piktogrammeleuchten.

## 2.6 SANIERUNG DER HALLENBELEUCHTUNG

Antragsberechtigt sind Kommunen und Zusammenschlüsse, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden, öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus, Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft und Werkstätten für behinderte Menschen bzw. deren Träger.

✗	kommunale Antragsteller (Kommunen und Zusammenschlüsse, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden)	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mehrheitlich (mind. 50,1 Prozent) kommunaler Beteiligung
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	✗ kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
✗	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	✗ Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
✗	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus	kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. deren Träger, die nach SGB VIII geregelt sind	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
✗	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kommunale Eigenbetriebe	rechtsfähiger Zusammenschluss von mind. 30 Prozent der Unternehmen, die innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen

✗ antragsberechtigt

Gefördert wird der Einbau von kompletter hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik (bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor und Abdeckung) in Verbindung mit einer nutzungsgeordneten Leistungsregelung und/oder Präsenzsteuerung sowie einer zonenweisen Zu- und Abschaltung von Leuchten in Abhängigkeit von den Soll-Beleuchtungsstärken. Nicht zuwendungsfähig ist bspw. der Einbau eines LED-Leuchtmittels in eine Bestandsleuchte.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen jedes Leuchtensystems der Hallenbeleuchtung um mindestens 50 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand gemindert werden und dass die neuen Leuchtensysteme eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen. Hierzu ist dem Antrag das Formular V.2 für Innen- und Hallenbeleuchtung beizulegen. Dieses finden Sie unter:

[www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investive-massnahmen](http://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investive-massnahmen)

Es wird empfohlen, dass

- die zu installierende Leuchte sowohl ein austauschbares Leuchtmittel als auch ein austauschbares Vorschaltgerät aufweist und
- der Hersteller eine Mindestlebensdauer der Leuchte garantiert.

Bei Sportstätten muss eine nutzungsgerechte Beleuchtungsregelung (z. B. dreistufig für Reinigung, Training, Wettkampf) installiert werden. Ausnahmen davon sind zu begründen.

## 2.7 SANIERUNG VON RAUMLUFTECHNISCHEN GERÄTEN

Antragsberechtigt sind Kommunen und Zusammenschlüsse, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden, öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus, Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft und Werkstätten für behinderte Menschen bzw. deren Träger.

✘	kommunale Antragsteller (Kommunen und Zusammenschlüsse, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden)		Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mehrheitlich (mind. 50,1 Prozent) kommunaler Beteiligung
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	✘	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
✘	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	✘	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
✘	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus		kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. deren Träger, die nach SGB VIII geregelt sind		private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
✘	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kommunale Eigenbetriebe		rechtsfähiger Zusammenschluss von mind. 30 Prozent der Unternehmen, die innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen

✘ antragsberechtigt

Gefördert wird der Austausch alter raumluftechnischer Geräte bei der Sanierung von raumluftechnischen Anlagen in Nicht-Wohngebäuden gegen zentrale Zwei-Richtung-Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnungssystem.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Austausch der RLT-Geräte eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweist. Hierzu ist dem Antrag das Formular V.3 für raumluftechnische Anlagen beizulegen. Dieses finden Sie unter: [www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investive-massnahmen](http://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investive-massnahmen)

Folgende Gerätekriterien müssen erfüllt werden:

- Wärmerückgewinnungsklasse H1 nach DIN EN 13 053,
- eine bedarfsgerechte Steuerung zur Anpassung des Luftvolumenstroms mit Hilfe elektronischer Leistungswandler,
- geeigneter Nachweis gemäß Energieverbrauchskennzeichnungen und Ökodesign-Anforderungen 2009/125/EU; 2010/30/EU,
- die Energieeffizienzklasse A+.

Eine Erneuerung alleine von einzelnen Gerätekomponten wie z. B. Ventilatoren oder Wärmerückgewinnungssystemen ist nicht möglich.

**Zuwendungsfähig** sind ausschließlich die

- Ausgaben für die Anschaffung der RLT-Geräte sowie für die dazugehörige Steuerungstechnik (Investitionsausgaben),
- Montage sowie die Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten (Installationsausgaben) der Klimaschutztechnologien.

**Nicht zuwendungsfähig** sind

- Arbeiten zur Kabel- und Kanalnetzverlegung,
- Gebäudeautomation (außer zur unmittelbaren Steuerung des RLT-Gerätes),
- Feldgeräte,
- Brandschutzanlagen,
- Wartungsarbeiten,
- Maßnahmen im Rahmen einer Instandhaltung oder Instandsetzung,
- Personalkosten für eigene Beschäftigte sowie
- Ausgaben für Planung, Projektleitung und Dokumentationen.

**Bitte beachten Sie:** Eine **Nachrüstung bzw. der erstmalige Einbau** sowie der Austausch von dezentralen raumlufttechnischen Geräten in Schulen und Kindertagesstätten ist ausschließlich im Rahmen des Förderschwerpunktes VI „Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen“ möglich. Nähere Informationen finden Sie unter: [www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen](http://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen)

### 3 KLIMASCHUTZ UND NACHHALTIGE MOBILITÄT

#### 3.1 ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG

Antragsberechtigt sind Kommunen und Zusammenschlüsse, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden sowie Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen.

Öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten, Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. deren Träger sind ausschließlich für den Förderschwerpunkt 2.2.5 „Errichtung von Radabstellanlagen“ antragsberechtigt.

✘	kommunale Antragsteller (Kommunen und Zusammenschlüsse, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden)	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mehrheitlich (mind. 50,1 Prozent) kommunaler Beteiligung
✘	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger (ausschließlich antragsberechtigt für Radabstellanlagen)	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus	kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften
✘	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. deren Träger, die nach SGB VIII geregelt sind (ausschließlich antragsberechtigt für Radabstellanlagen)	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
✘	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kommunale Eigenbetriebe	rechtsfähiger Zusammenschluss von mind. 30 Prozent der Unternehmen, die innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen

✘ antragsberechtigt

Gefördert werden infrastrukturelle Investitionen, die mittel- bis langfristig zu einer nachhaltigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei der Personenmobilität führen. Gegenstand der Förderung ist:

- die Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen, mit dem Ziel, Fußverkehr, Radverkehr, Carsharing und ÖPNV zu vernetzen,
- die Einrichtung von Wegweisungssystemen für den alltagsorientierten Radverkehr,
- die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch die Ergänzung vorhandener Radwegenetze (Lückenschluss durch Radwege, Fahrradstraßen, Radschnellwege oder Radfahr- und Schutzstreifen), die Umgestaltung von Knotenpunkten sowie die LED-Beleuchtung der neu errichteten Radwege,
- die Errichtung von Radabstellanlagen an Verknüpfungspunkten mit öffentlichen Einrichtungen oder dem öffentlichen Verkehr.

Vorhaben zur Errichtung von **Mobilitätsstationen** werden gefördert, insofern sie zu einer Erhöhung des Vernetzungsgrades zwischen verschiedenen Verkehrsmitteln sowie einer Steigerung des Radverkehrsanteils beitragen und somit eine Minderung von Treibhausgasemissionen bewirken.

Voraussetzung für eine Förderung im Bereich der **Radverkehrsinfrastruktur** (s. Kap. 3.4 – 3.6) ist, dass mit den investiven Maßnahmen eine Erhöhung des Radverkehrsanteils erzielt wird und somit eine Minderung von Treibhausgasemissionen erfolgt.

Voraussetzung für die Förderung von **verkehrsmittelübergreifenden Mobilitätsstationen** sowie der Verbesserung **der Radverkehrsinfrastruktur** ist, dass sich die für die Maßnahmen vorgesehenen Flächen (Grundstücke) im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden bzw. er über die vorgesehenen Flächen verfügen kann (z. B. im Rahmen eines Gestattungsvertrags). In letzterem Fall müssen die vorgesehenen Flächen gleichzeitig die Voraussetzung für eine Widmung im Sinne des geltenden Straßengesetzes zu einer öffentlich genutzten Verkehrsfläche erfüllen.

Voraussetzung für die Förderung von **Wegweisungssystemen** ist, dass für die Aufstellung der Wegweiser die Zustimmung der Straßenbaulastträger bzw. Wegeigentümer vorliegt.

Für alle investiven Maßnahmen im Förderschwerpunkt Mobilität besteht eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Material und Personaldienstleistungen zu Bau und Umbau von Infrastrukturkomponenten die eindeutig dem Radverkehr bzw. der Mobilitätsstation zuordenbar sind. Projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 gemäß Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) sind nur zuwendungsfähig, wenn sie separat von den grundsätzlichen Planungsleistungen und innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt, von qualifiziertem externen Fachpersonal durchgeführt werden sowie fachlich und zeitlich auf die geförderten Maßnahmen beschränkt sind (gilt nicht für Radabstellanlagen).

Weitere Planungsleistungen, Baunebenkosten sowie Maßnahmen der Landschaftspflege und Verkehrssicherung sind nicht zuwendungsfähig.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent** gewährt.

Der Zuschuss für jeden der vier oben genannten Bereiche beträgt maximal 350.000 Euro. In einem Kalenderjahr kann jeweils ein Antrag pro Förderbereich gestellt werden.

**Hinweis:** Kommunen, die nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können unter folgenden Voraussetzungen eine erhöhte Förderquote **von bis zu 62,5 Prozent** erhalten:

1. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde.
2. Kommunen, die nach ihrem jeweiligen Landesrecht kein Konzept zur Haushaltssicherung aufzustellen haben, bei denen jedoch nachweislich Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren vorlagen und weitere Fehlbedarfe in den folgenden zwei Haushaltsjahren zu erwarten sind. Die entsprechende Haushaltslage ist durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.
3. Kommunen, welche länderspezifische Hilfsprogramme in Anspruch nehmen. Die aktuelle Teilnahme ist bei der Beantragung nachzuweisen.
4. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung bzw. deren Haushalt von der Kommunalaufsicht abgelehnt wurde.

Es ist in jedem Fall eine entsprechende Bestätigung der Kämmerin bzw. des Kämmerers oder sonstigen Finanzverantwortlichen vorzulegen, dass die Bereitstellung der Eigenmittel gesichert ist.

Auf eine erhöhte Förderquote besteht kein Rechtsanspruch.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens müssen mindestens eine Zuwendung in Höhe von 10.000 Euro ergeben. Einzelne Maßnahmen der vier Förderschwerpunkte können in einem Antrag zusammengefasst werden. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwei Jahre und beginnt zum Monatsersten.

### 3.2 ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag für infrastrukturelle Investitionen zur Förderung nachhaltiger Mobilität enthält unter Beachtung der Allgemeinen Hinweise die folgenden Bestandteile:

- eine Darstellung des geplanten Vorhabens gemäß der Vorlage „Vorhabenbeschreibung Nachhaltige Mobilität“, abrufbar unter „Investive Klimaschutzmaßnahmen“ auf [www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen](http://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen),
- bei der Errichtung von Mobilitätsstationen außerdem: eine Bestätigung, dass der beteiligte Car-Sharing-Anbieter nach dem Blauen Engel (RAL ZU 100) zertifiziert ist,
- einen elektronischen Antrag auf Zuwendung via easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>).

Neben der elektronischen Fassung des easy-Online-Antrags ist der unterschriebene Ausdruck samt den vorgenannten Unterlagen innerhalb von zwei Wochen zusätzlich per Post beim PtJ einzureichen.

**Bitte beachten Sie**, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge mit allen gemäß Merkblatt und Richtlinie geforderten Unterlagen sowie der Vorhabenbeschreibung gemäß Vorlage „Vorhabenbeschreibung Nachhaltige Mobilität“ vom PtJ geprüft werden können. Nach Erfassung der vollständigen Antragsunterlagen können im Rahmen der Antragsprüfung ggf. weitere Dokumente (z. B. Richtpreisangebote) nachgefordert werden.

### 3.3 ERRICHTUNG VERKEHRSMITTELÜBERGREIFENDER MOBILITÄTSSTATIONEN

Gefördert wird der Bau von verkehrsmittelübergreifenden Mobilitätsstationen, wenn diese folgende Kriterien erfüllen:

- Die Mobilitätsstationen weisen Carsharing-Stationen aus. Der indirekt begünstigte Carsharing-Anbieter muss nach dem Blauen Engel (RAL ZU 100) zertifiziert sein. Die Carsharing-Stationen sind auf keinen Fahrzeugtyp beschränkt, müssen aber Pkw anbieten;
- der Carsharing-Anbieter führt eine Vorher-Nachher-Befragung der Carsharing-Kundschaft zur Frage von Autobesitz und Autonutzung durch, um die parkraumentlastende Wirkung des zusätzlichen Carsharing-Angebots zu evaluieren;
- Bestandteil der Mobilitätsstationen sind Abstellflächen für Carsharing-Fahrzeuge, Radabstellanlagen, eine den anerkannten Regeln der Technik entsprechende ÖPNV-Haltestelle und ggf. ein Taxihalteplatz.

Zuwendungsfähig sind projektbegleitende Ingenieurleistungen der Leistungsphase 8 (HOAI), Sach- und Personendienstleitungen zur Errichtung von Abstellflächen für Carsharing-Fahrzeuge sowie zur Anschaffung und Errichtung von Radabstellanlagen. Des Weiteren wird die Erhöhung der Fußverkehrsqualität im Umfeld der Mobilitätsstationen gefördert (z. B. die Reduktion des Gehwegparkens oder die Verbesserung des Haltestellenzugangs).

Nicht zuwendungsfähig sind u. a. Ladeinfrastruktur, Carports, Garagen, Fahrradboxen sowie Baunebenkosten und Maßnahmen der Landschaftspflege.

Die zu installierenden Radabstellanlagen müssen die Kriterien der Hinweise der FGSV zum Fahrradparken berücksichtigen.

### **3.4 EINRICHTUNG VON WEGWEISUNGSSYSTEMEN**

Mit der Einrichtung des Wegweisungssystems soll dem Radverkehr eine bessere Orientierung und Routenwahl ermöglicht werden und die Sensibilisierung der kommunalen Akteure für dessen Belange erreicht werden. Zuwendungsfähig sind dabei die Ausgaben für die Anschaffung und das Aufstellen von Beschilderungssystemen für überwiegend alltagsbezogene Routen (z. B. Velorouten).

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- die Maßnahme eine zielorientierte Wegweisung mit Ziel- und Kilometerangaben umsetzt und auf nicht alltags-tauglichen Verbindungen über die Streckenbeschaffenheit informiert;
- bei der Umsetzung die rechtlichen Belange anderer Wegweisungssysteme, insbesondere die der StVO, be-rücksichtigt werden;
- die Beschilderung entsprechend dem „Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr“ der FGSV in der aktuell gültigen Fassung erfolgt bzw. die Vorgaben des jeweiligen Bundeslands beachtet.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Radverkehrsanlagen mit überwiegender Tourismus-/Erholungsfunktion (z. B. Themenradwege),
- Fahrradspezialwegweisung (z. B. Mountainbike-Routen),
- Baunebenkosten, vorbereitende Planungsleistungen (z. B. die Erstellung eines Wegweisungskatasters).

### **3.5 VERBESSERUNG DER RADVERKEHRSINFRASTRUKTUR**

Zur Steigerung des Fahrradanteils am Alltagsverkehr werden die folgenden Ergänzungen des Radwegenetzes gefördert:

- Radverkehrsanlagen in Form von Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Fahrradstraßen oder baulich angelegten Radwegen, sofern diese als Lückenschlüsse ein bestehendes Radverkehrsnetz ergänzen. Die Errichtung von innerörtlichen, gemeinsamen Geh- und Radwegen wird nicht gefördert;
- Radschnellwege, die zu einer Erhöhung des Radverkehrsanteils bei mittleren Distanzen ( $\geq 5$  km) führen. Die Eignung des Radschnellweges zu einer innerörtlichen Umsetzung ist durch ein entsprechendes Radverkehrs-konzept oder eine vergleichbare Planung nachzuweisen;
- die Umgestaltung bestehender Radverkehrsanlagen, um sie an ein erhöhtes Radverkehrsaufkommen anzupassen;
- die Umgestaltung von Knotenpunkten mit vorbildlicher Radverkehrsführung und Signalisierung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses des Radverkehrs.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurleistungen der Leistungsphase 8 (HOAI), Hoch- und Tiefbauarbeiten, Markierungsarbeiten, neu zu errichtende LED-Beleuchtung (weitere Hinweise unter 3.7) sowie die Anschaffung und Programmierung von Radverkehrssampeln. Die geförderten Maßnahmen müssen eindeutig dem Radverkehr zuordenbar sein. Ggf. erforderliche und weiterführende Maßnahmen ohne Bezug zum Radverkehr sind nicht Bestandteil der Förderung.

Nicht zuwendungsfähig sind unter anderem Ladeinfrastruktur, Brücken, Unterführungen, Bahnübergänge und Planungsleistungen.

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- die Maßnahme eindeutig dem Radverkehr zuordenbar ist und auf eine Steigerung des Radverkehrsanteils im Alltagsverkehr abzielt (keine Förderung von Radverkehrsinfrastruktur mit vorwiegender Tourismus-/Erholungsfunktion),
- die Maßnahmen den Vorgaben der StVO entsprechen und sich an den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen der FGSV (ERA 2010) bzw. deren landesspezifischen Vorgaben orientiert,
- die Errichtung von Radschnellwegen unter Beachtung des „Arbeitspapier Einsatz und Gestaltung von Radschnellverbindungen“ (FGSV-Nr. 284/1) erfolgt,
- die Maßnahmen nicht zur Verschlechterung der Fußverkehrsqualität führen (zum Beispiel durch die Verringerung der Gehwegbreiten oder die Abschaffung von Querungsanlagen für den Fußverkehr).

### 3.6 ERRICHTUNG VON RADABSTELLANLAGEN

Die Errichtung von Radabstellanlagen wird an Verknüpfungspunkten mit dem öffentlichen Verkehr und an öffentlichen Einrichtungen gefördert. Öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten, Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. deren Träger können die Errichtung von Radabstellanlagen auf grundstückszugehörigen Außenflächen beantragen. Es werden die folgenden Formen gefördert:

- die Überdachung von Radabstellanlagen,
- die Aufstellung von ggf. wettergeschützten Fahrradbügeln,
- die Einrichtung von Fahrradgaragen und -stationen.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Hoch- und Tiefbauarbeiten sowie Anschaffung und Errichtung von Radabstellanlagen. Ggf. erforderliche und weiterführende Maßnahmen ohne Bezug zum Radverkehr sind nicht Bestandteil der Förderung.

Nicht zuwendungsfähig sind unter anderem Ladeinfrastruktur, landschaftspflegerische Maßnahmen und Planungsleistungen.

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- bei der Errichtung von Radabstellanlagen die Hinweise der FGSV zum Fahrradparken beachtet werden,
- die Maßnahmen nicht zur Verschlechterung der Fußverkehrsqualität führen (zum Beispiel durch die Verringerung der Gehwegbreiten).

### 3.7 NEUERRICHTUNG VON LED-BELEUCHTUNG AUF RADVERKEHRSANLAGEN

Eine Förderung zur Anschaffung und Errichtung radverkehrsbezogener LED-Beleuchtung erfolgt für Vorhaben, die die Errichtung einer neuen Radverkehrsanlage nach Punkt 3.5 vorsehen. Die Beantragung erfolgt gemeinsam mit den umzusetzenden Maßnahmen des Punkt 3.5.

Nicht zuwendungsfähig ist der Austausch bereits bestehender Beleuchtung von Radverkehrsanlagen und Beleuchtungsanlagen, die nicht dem Radverkehr zuordenbar sind. Diese können separat nach den Vorgaben des Punktes 2.3 beantragt werden.

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- die LED-Beleuchtung ausschließlich auf neu angelegten Radverkehrsanlagen errichtet wird;
- die besonderen Anforderungen an die Straßenbeleuchtung nach DIN 13201 „Straßenbeleuchtung“ (Teil 1-4) berücksichtigt werden;
- die LED-Beleuchtung die Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie für LED-Lampen (Verordnung EU Nr. 1194/2012 der Kommission vom 12. Dezember 2012) erfüllt;
- die LED-Beleuchtung der Erhöhung der Verkehrssicherheit für den Radverkehr dient;
- bei der Errichtung die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen der FGSV berücksichtigt werden.

**Hinweis:** Zur Vermeidung von späteren Umrüstungskosten sollte die Konformität der Beleuchtungsanlagen in Bezug auf die im September 2016 in Kraft tretende 3. Stufe der Ökodesign-Richtlinie berücksichtigt werden.



## 4 KLIMASCHUTZ BEI STILLGELEGTEN SIEDLUNGSABFALLDEPONIEN

### 4.1 ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG

Antragsberechtigt sind Kommunen und Zusammenschlüsse, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden, Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mehrheitlich (mehr als 50,1 Prozent) kommunaler Beteiligung.

✘	kommunale Antragsteller (Kommunen und Zusammenschlüsse, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden)	✘	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mehrheitlich (mind. 50,1 Prozent) kommunaler Beteiligung
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger		kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger		Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus		kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften
	Öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. deren Träger, die nach SGB VIII geregelt sind		private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
✘	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kommunale Eigenbetriebe		rechtsfähiger Zusammenschluss von mind. 30 Prozent der Unternehmen, die innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen

✘ antragsberechtigt

Mit zunehmendem Alter stillgelegter Siedlungsabfalldeponien, auf denen Abfälle mit hohem organischem Anteil abgelagert worden sind, sinkt mittelfristig die Gasqualität des erfassten Gases sowie der Gaserfassungsgrad. Eine energetische Nutzung des Deponiegases ist in zunehmendem Maße nicht mehr möglich, unkontrollierte Methanemissionen entweichen aus dem Deponiekörper.

Nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Verwertung des Deponiegases (in den meisten Fällen durch die Einspeisung in ein Blockheizkraftwerk (BHKW)), kann die sogenannte In-situ-Stabilisierung eingesetzt werden. Bei diesem Verfahren werden die Milieubedingungen im Deponie-Körper so verändert, dass die anaeroben Prozesse in aerobe überführt werden. Dies führt zu einem kontinuierlichen Rückgang der Methanbildung bis zum vollständigen Abklingen. Die In-situ-Stabilisierung trägt somit zu einer deutlichen Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen sowie zu einer Verkürzung der Deponienachsorge bei. Im Zuge der Maßnahmen werden auch vorhandene Brunnen ertüchtigt und ergänzt, was den Gaserfassungsgrad verbessert und so die unkontrolliert entweichenden Emissionen minimiert.

Gegenstand der Förderung ist die aerobe In-situ-Stabilisierung von stillgelegten Siedlungsabfalldeponien und Ablagerungen durch Verfahren der Saug- oder Druckbelüftung sowie Kombinationen dieser Belüftungsverfahren mit einer gezielten, bedarfsabhängigen Infiltration von Wasser. Projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen während der Installations- und Inbetriebnahme-Phase sowie der Einsatz von Hilfsaggregaten zur Eigenstromversorgung mit dem Ziel der CO<sub>2</sub>-Neutralität der Maßnahme werden ebenfalls gefördert.

Über den gesamten Bilanzzeitraum bis zum vollständigen Rückgang der Methanbildung der Deponie betrachtet, muss die Maßnahme ein Treibhausgasminderungspotenzial von mindestens 50 Prozent gegenüber einem Szenario klassischer Deponiegaserfassung und -behandlung aufweisen. Dieses Minderungspotenzial muss durch eine Potenzialanalyse, die weniger als zwei Jahre alt ist, belegt sein.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Infrastruktur im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befindet und während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren verbleibt.

Weiterhin müssen Projekte mindestens folgende Vorgaben erfüllen, um für eine Zuwendung in Frage zu kommen:

- die Treibhausgasemissionen der Deponie durch die Stabilisierung gegenüber einem Vergleichsszenario mit klassischer Deponiegasfassung und Behandlung (entsprechend Anhang 5, Nr. 7 der Deponieverordnung) werden um mindestens 50 Prozent gemindert; dabei sind die über den gesamten Bilanzzeitraum bis zum vollständigen Abklingen der durch Methanbildung zu erwartenden Emissionen einzubeziehen;
- der Deponiekörper darf die Obergrenze von biologisch abbaubarer organischer Substanz (oTS) von maximal 12 kg/t nicht überschreiten.

Das Emissionsminderungspotenzial des Vergleichsszenarios muss im Rahmen einer Potenzialstudie nach der „First Order Decay“-Methode der IPCC-Guidelines ermittelt und nachgewiesen werden. Sofern abgesicherte standortspezifische Berechnungsfaktoren nicht vorliegen, können die entsprechenden Default-Werte der IPCC-Guidelines genutzt werden.

Es müssen qualifizierte Maßnahmen im Stabilisierungsprozess zur Minderung der Methanemissionen aus der Deponie durch Ablufterfassung und -behandlung erfolgen. Die gefasste Abluft ist über eine Abluftreinigungsanlage nach dem Stand der Technik zu behandeln. Die Anforderungen aus §25 Abs. 4 der Deponieverordnung müssen erfüllt werden. Eine entsprechende Prüfung erfolgt durch die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde. Als Nachweis ist ein durch diese Behörde erstellter Genehmigungsbescheid vorzulegen, der die Erlaubnis für die beabsichtigte Stabilisierung beinhaltet.

Es ist ein Monitoring mit allen verfahrensbedingt erforderlichen Parametern zum Nachweis der sicheren Betriebsführung, insbesondere Temperatur und Kohlenmonoxidgehalt, sowie zum Nachweis des erfolgreichen Stabilisierungsprozesses durchzuführen. Die hierfür erforderlichen Messeinrichtungen und Sensoren sind zu installieren. Dem Vergleichsszenario sind die direkten und indirekten (z. B. durch Energieeinsatz verursachten) Treibhausgasemissionen des Stabilisierungsprozesses sowie das nach erfolgter Stabilisierungsmaßnahme verbleibende Emissionspotenzial gegenüberzustellen.

Gefördert werden folgende Maßnahmen, die mittels Druck- oder Saugbelüftung Luftsauerstoff (ggf. auch mit Sauerstoff angereicherte Luft oder technischen Sauerstoff) in den Deponiekörper einbringen sowie Kombinationen dieser Belüftungsverfahren mit einer bedarfsabhängigen, gezielten Infiltration mit Wasser:

- die anfallenden Ausgaben für Investitionen und Installationen geeigneter Technologien zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien oder einzelnen Abschnitten dieser Deponien, in denen vor dem 1. Juni 2005 in erheblichem Umfang biologisch abbaubare Abfälle abgelagert wurden und deren Methanbildung soweit abgeklungen ist, dass eine energetische Nutzung des Deponiegases nicht mehr möglich ist, sowie bei Altablagerungen.

**Zuwendungsfähig im Einzelnen sind:**

- bauliche Maßnahmen im Bereich der Deponie, sofern diese ausschließlich für den Stabilisierungsprozess der Deponie erforderlich sind,
- technische Einrichtungen und Aggregate für die Belüftung des Deponiekörpers und/oder eine gezielte Infiltration von Wasser,
- technische Einrichtungen und Aggregate zur Fassung und Behandlung der Prozessluft,
- Ertüchtigung der bestehenden Gasbrunnen und der Neubau für den Betrieb notwendiger, zusätzlicher Gasbrunnen,
- Mess- und Regelungstechnik für die Prozesssteuerung, für das Monitoring sowie die Emissionsüberwachung;
- die anfallenden Ausgaben für Investitionen und Installationen von einem oder mehreren Hilfsaggregaten, mit denen unter Nutzung von ggf. im ersten Projektjahr noch zur Verfügung stehenden Deponiegases Strom zur Eigennutzung erzeugt werden kann, mit einer max. Leistung von 15 kW, mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität der Maßnahme;
- die anfallenden Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums entsprechend Leistungsphase 8 gemäß Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI), z.B. zur Begleitung der Installation und Inbetriebnahme, Betriebsbegleitung und Überwachung und Veranlassung ggf. notwendiger technischer Änderungen und Optimierungen gegenüber der Vorplanung, Monitoring und Erstellung von Monitoring-Berichten.

Projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 gemäß Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) sind nur zuwendungsfähig, wenn sie separat von den grundsätzlichen Planungsleistungen und innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt, von qualifiziertem externen Fachpersonal durchgeführt werden sowie fachlich und zeitlich auf die geförderten Maßnahmen beschränkt sind. Konkrete Planungsleistungen sind nicht zuwendungsfähig. Der Betrieb der Anlagen über die begleitenden Ingenieurdienstleistungen hinaus ist nicht zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind außerdem Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen, Planungsleistungen sowie Eigenleistungen.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent** der Ausgaben für Investition und Installation der notwendigen technischen Ausrüstungen sowie für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes gewährt.

Der Zuschuss ist begrenzt auf maximal 450.000 Euro.

**Hinweis:** Kommunen, die nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können unter folgenden Voraussetzungen eine erhöhte Förderquote **von bis zu 62,5 Prozent** erhalten:

1. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde.
2. Kommunen, die nach ihrem jeweiligen Landesrecht kein Konzept zur Haushaltssicherung aufzustellen haben, bei denen jedoch nachweislich Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren vorlagen und weitere Fehlbedarfe in den folgenden zwei Haushaltsjahren zu erwarten sind. Die entsprechende Haushaltssicherung ist durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.
3. Kommunen, welche länderspezifische Hilfsprogramme in Anspruch nehmen. Die aktuelle Teilnahme ist bei der Beantragung nachzuweisen.
4. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung bzw. deren Haushalt von der Kommunalaufsicht abgelehnt wurde.

Es ist in jedem Fall eine entsprechende Bestätigung der Kämmerin bzw. des Kämmerers oder sonstigen Finanzverantwortlichen vorzulegen, dass die Bereitstellung der Eigenmittel gesichert ist.

Auf eine erhöhte Förderquote besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den erreichbaren Energieeinsparungen bzw. der Minderung von Klimagasen stehen.

## 4.2 ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag für die Förderung von Investitionen in Klimaschutztechnologien zur aeroben In-situ-Stabilisierung von Deponien enthält folgende Bestandteile:

- eine Potenzialstudie zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien, die nicht älter als zwei Jahre ist und grundsätzlich die gleichen Anforderungen erfüllt wie die „Potenzialstudie für Deponien“, die ebenfalls über die Kommunalrichtlinie gefördert werden kann (s. Merkblatt „Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten“, Baustein 6.10.2 „Potenzialanalyse für Deponien“);
- Anmerkung: Die Potenzialstudie kann in der Rubrik eines Klimaschutzteilkonzepts „Klimafreundliche Abfallentsorgung“ im Zusammenhang mit einem Teilkonzept (Baustein 6.10.1) oder auch getrennt davon beantragt werden. Eine vorherige Förderung der Potenzialanalyse bzw. die Erstellung eines Teilkonzepts „Klimafreundliche Abfallentsorgung“ ist jedoch keine Voraussetzung für die Antragstellung der hier dargestellten Investitionsmaßnahme;
- Kopien des notwendigen behördlichen Genehmigungsbescheides für die Installation von Anlagen zur Belüftung bzw. Absaugung;
- Eine tabellarische Aufstellung der voraussichtlich notwendigen projektbegleitenden Ingenieurdienstleistungen innerhalb der Projektlaufzeit unter Angabe von Stundensätzen und des geplanten Arbeitsumfangs in Stunden;
- Tabellarische Ausgabenschätzungen für die geplanten Investitionen und Installationen;

- Plausibilitätsberechnung zum Hilfsaggregat, mit Gegenüberstellung des Energieverbrauchs der geplanten Anlage und der Energiebereitstellung mit dem Aggregat zum Nachweis, dass das Hilfsaggregat den Eigenenergieverbrauch der Anlage deckt, darüber hinaus jedoch keine Gasverwertung stattfindet;
- eine Bestätigung, dass sich die vorhandene Infrastruktur im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers;
- einen elektronischen Antrag auf Zuwendung via easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>).

Neben der elektronischen Fassung des easy-Online-Antrags ist der unterschriebene Ausdruck samt den vorgenannten Unterlagen innerhalb von zwei Wochen zusätzlich per Post beim PtJ einzureichen. **Bitte beachten Sie**, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge mit allen gemäß Merkblatt und Richtlinie geforderten Unterlagen vom PtJ geprüft werden können. Nach Erfassung der vollständigen Antragsunterlagen können im Rahmen der Antragsprüfung ggf. weitere Dokumente (z. B. Angebote) nachgefordert werden.

## 5 DIE ROLLE VON LANDKREISEN BEI DER UMSETZUNG INVESTIVER MASSNAHMEN

Landkreise haben die Möglichkeit, insbesondere für ihre kleinen und ländlichen Gemeinden Klimaschutzaktivitäten als zentrale Dienstleistungen aufzubauen und ihren Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Folgende Aufgaben sollten Landkreise berücksichtigen:

- Information und Motivation der Gemeinden, für den Klimaschutz aktiv zu werden,
- Aufbau oder Weiterentwicklung eines Netzwerks für den Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden des Landkreises zum Thema Klimaschutz,
- Entwicklung von zentralen Dienstleistungen wie z.B. den Aufbau eines gemeinsamen Energiemanagements und zentraler Austausch-, Schulungs- und Beratungsangebote.

Für Landkreise als Antragsteller sind drei Antragskonstellationen möglich:

1. Ein **Landkreis** kann **zusammen mit einigen oder allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden** einen gemeinsamen Antrag einreichen.
2. **Landkreise** können die Umsetzung investiver Klimaschutzmaßnahmen **ausschließlich für ihre eigenen und/oder** von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden **auf sie übertragenen Zuständigkeiten** beantragen.
3. Der **Landkreis** kann **als Koordinator** für mehrere kreisangehörige Städte und Gemeinden einen Antrag einreichen.

Die Antragsteller haben sicherzustellen, dass eine Doppelförderung des Landkreises einerseits und seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden andererseits ausgeschlossen ist. Stellen Sie daher bitte in der Antragstellung dar, auf welchen Zuständigkeitsbereich sich die investive Klimaschutzmaßnahme beziehen soll.

Die vorgenannten Antragskonstellationen und Regelungen werden entsprechend auch auf andere Zusammenschlüsse von Kommunen angewandt. Anträge von Landkreisen sowie Zusammenschlüssen mehrerer Kommunen werden vom Fördermittelgeber explizit begrüßt. Bitte beachten Sie hierzu die Inhalte der Kooperationsvereinbarung in Kap. 1.

## 6 KONTAKT

Der PtJ ist verantwortlich für die fachliche und administrative Bearbeitung der eingereichten Förderanträge und beantwortet gerne Fragen zur Antragstellung und zur Antragsbearbeitung.

Anträge auf Zuwendung können in 2015, 2016 und 2017 jeweils während der oben angegebenen Antragsfenster eingereicht werden beim:

### **Projektträger Jülich (PtJ)**

Forschungszentrum Jülich GmbH  
Geschäftsbereich Klima (KLI)  
Zimmerstraße 26 – 27  
10969 Berlin

Tel.: 030/20199-577  
Fax: 030/20199-3100  
E-Mail: [ptj-ksi@fz-juelich.de](mailto:ptj-ksi@fz-juelich.de)  
Internet: [www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen](http://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen)

Für Erstberatungen, Fach- und Vernetzungsveranstaltungen und Fördermöglichkeiten im kommunalen Klimaschutz wenden Sie sich an SK:KK:

### **Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz**

beim Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH

In Köln: Auf dem Hunnenrücken 3, 50668 Köln  
In Berlin: Zimmerstraße 13 – 15, 10969 Berlin

Beratungshotline zu den Teams in Köln und  
Berlin: 030/39001-170  
E-Mail: [skkk@klimaschutz.de](mailto:skkk@klimaschutz.de)  
Internet: [www.klimaschutz.de/kommunen](http://www.klimaschutz.de/kommunen)

## 7 ANHANG

Unter [www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investitive-massnahmen](http://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investitive-massnahmen) finden Sie die Formulare für die Außen- Straßenbeleuchtung, Lichtsignalanlagen, Beleuchtung, Raumluftechnische Geräte, Nachhaltige Mobilität, Deponie sowie weitere ergänzende Informationen.

Weitere Informationen zur Nationalen Klimaschutzinitiative sowie ihren Programmen und Projekten finden Sie unter: [www.klimaschutz.de](http://www.klimaschutz.de)

Einen Leitfaden für Auftraggeber zum umweltgerechten öffentlichen Beschaffungswesen finden Sie unter: [www.balticgpp.eu/the-green-procurement-guide/DE/](http://www.balticgpp.eu/the-green-procurement-guide/DE/)

Das zentrale Portal für nachhaltige Beschaffung öffentlicher Auftraggeber finden Sie unter: [www.nachhaltige-beschaffung.info](http://www.nachhaltige-beschaffung.info)

Informationen zur umweltfreundlichen Beschaffung (Umweltbundesamt) finden Sie unter: [www.beschaffung-info.de](http://www.beschaffung-info.de)

Infoblatt „Klimafreundliche Mobilität“:

Eine kompakte Übersicht zum Förderschwerpunkt „Infrastrukturelle Investitionen zur Förderung nachhaltiger Mobilität“ sowie zum Teilkonzept „Klimafreundliche Mobilität“ finden Sie unter:

[http://www.klimaschutz.de/sites/default/files/publication/file/klimafreundliche\\_mobilitaet.pdf](http://www.klimaschutz.de/sites/default/files/publication/file/klimafreundliche_mobilitaet.pdf)

Themenheft „Klimaschutz & Mobilität“:

Praxisbeispiele rund um das Thema klimafreundliche Mobilität in Kommunen finden Sie unter:

<http://www.difu.de/publikationen/2013/klimaschutz-mobilitaet.html>

Fahrradportal:

Unter [www.nationaler-radverkehrsplan.de](http://www.nationaler-radverkehrsplan.de) finden Sie Praxisbeispiele, Förderinfos und Aktuelles rund zum Thema Fahrradverkehr.